

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0173/13</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Stiftung Waisenhaus
	Kostenstelle (UA)	WH
	Amtsleiter/in	Herr Thomas Herrmann
	Telefon	3 05-4 61 01
	Telefax	3 05-4 61 99
E-Mail	peter-steuart-haus@psh.ingolstadt.de	
Datum	07.03.2013	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	21.03.2013	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Leistungsprämie für die nach beamtenrechtlichen Konditionen Beschäftigten der Waisenhausstiftung

### **Antrag:**

1. Der Gewährung von Leistungsprämien gemäß Art. 67, 68 BayBesG für die bei der Waisenhausstiftung nach beamtenrechtlichen Konditionen Beschäftigten ab dem Jahr 2012 wird zugestimmt.
2. Die Vergabe von Leistungsprämien erfolgt dabei in entsprechender Anwendung der Dienstvereinbarung zur Einführung eines Systems zur Gewährung eines Leistungsentgelts (SLE) gem. § 18 TVöD in der Fassung vom 01.02.2013 i. V. m. Art. 62 Abs. 7 LlbG.
3. Das Budget für die Vergabe der Leistungsprämien wird gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBesG im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel auf 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme des jeweiligen Vorjahres der mit Dienstvertrag bei der Waisenhausstiftung Ingolstadt Beschäftigten festgesetzt.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 1.500,00	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: der Waisenhausstiftung <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 1.500,00
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Mit der Neufassung des Dienstrechts und dem Inkrafttreten des ab 01.01.2011 gültigen Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wurden auch die Vergabemöglichkeiten der Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte neu geregelt.

Zum 01.01.2007 wurden die beim Peter-Steuart-Haus Beschäftigten durch Personalüberleitungstarifvertrag von der Stadt Ingolstadt auf die Waisenhausstiftung Ingolstadt übergeleitet. Da die Waisenhausstiftung keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen besitzt, wurden die drei Beamten von der Stadt beurlaubt und werden seitdem bei der Stiftung im Rahmen von Dienstverträgen mit beamtenrechtlichen Konditionen beschäftigt.

Zu den Leistungsbezügen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen gehört die Leistungsprämie gemäß Art. 67, 68 BayBesG.

Für die Vergabe von Leistungsprämien erscheint ein einheitliches Verfahren für eine leistungsorientierte Bezahlung aller Beschäftigten der Waisenhausstiftung Ingolstadt sinnvoll – und somit die analoge Anwendung der Regelungen über das Leistungsentgelt für die Tarifbeschäftigten gemäß § 18 TVöD.

Aufgrund der geschlossenen Dienstverträge mit beamtenrechtlichen Konditionen sind diese beurlaubten Beamten keine Tarifbeschäftigten im Sinne des TVöD. Für sie gilt die Dienstvereinbarung zur Einführung eines Systems zur Gewährung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD somit grundsätzlich nicht. Es sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Gemäß Art. 62 Abs. 7 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) können jedoch Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) oder dem entsprechender tarifvertraglicher Regelungen auch für die Beamten und Beamtinnen treffen.

In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass Leistungsbewertung und Vergabeverfahren bei den Beamten und Beamtinnen und den Tarifbeschäftigten desselben Dienstherrn einheitlich erfolgen.

Bei der Waisenhausstiftung Ingolstadt besteht daher gemäß Art. 62 Abs. 7 LlbG i. V. m. § 18 Abs. 7 Satz 1 TVöD die Möglichkeit, die Leistungsbewertung und das Vergabeverfahren für die Leistungsprämie der Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Konditionen an die Regelungen der Tarifbeschäftigten anzupassen.

Deshalb soll für die bei der Waisenhausstiftung Ingolstadt mit beamtenrechtlichen Konditionen Beschäftigten ab dem Kalenderjahr 2012 die Dienstvereinbarung zur Einführung eines Systems zur Gewährung eines Leistungsentgelts gem. § 18 TVöD analog angewendet werden.

Das Budget für die Vergabe der Leistungsprämien beträgt gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBesG pro Kalenderjahr im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel maximal bis zu 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme des Vorjahres der mit Dienstvertrag Beschäftigten des entsprechenden Dienstherrn.

Dabei wird - den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend – für die Vergabe der Leistungsprämien der mit Dienstvertrag Beschäftigten ein eigenes Budget, das getrennt von den übrigen Personalausgaben zu führen ist, gebildet.

Dieses beträgt für das Jahr 2012, für das die Bewertung erstmals erfolgen soll, 1.445 Euro.